

BVGer E-1216/2024 vom 20. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1216_2024_d20240220

FR: TAF E-1216/2024 du 20 février 2024

IT: TAF E-1216/2024 del 20 febbraio 2024

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid) | Vollzug der Wegweisung (Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch); Verfügung des SEM vom 20. Februar 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Vorinstanz ist auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht eingetreten, womit die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt

ist, ob das SEM zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2014/39 E. 7.1). Falls die Beschwerdeinstanz den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, enthält sie sich daher einer selbständigen materiellen Prüfung; vielmehr hebt sie die angefochtene Verfügung auf und weist

E-1216/2024 Seite 6 die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Auf den Eventualantrag, es sei festzustellen, dass seit Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. August 2023 eine wiedererwägungsrechtlich massgebliche Änderung der Sachlage eingetreten sei, ist demnach nicht einzutreten.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 5.1

Kommt eine gesuchstellende Person dabei ihrer Begründungspflicht nicht nach, so hat die entscheidende Behörde die Möglichkeit, gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 7). Ein Wiedererwägungsgesuch ist gehörig begründet, wenn ihm genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 4a; BVGE 2014/39 E. 5 ff., zumal gemäss BVGE 2014/39 E. 5.5 zwischen Art. 111b und Art. 111c AsylG ein enger Zusammenhang besteht). Unter anderem liegt dann keine gehörige Begründung vor, wenn in einem Wiedererwägungsgesuch ausschliesslich Gründe angeführt werden, welche schon im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens hätten eingebracht werden können (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG).

E. 5.2

Eine Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig und darf namentlich nicht dazu dienen, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1). Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist nicht einzutreten, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. etwa Urteil BVGer D-3173/2021 vom 6. Dezember 2021 E. 4.3 m.H.a. EMARK 2000 Nr. 24 E. 5b).

E-1216/2024 Seite 7

E. 6.1

Das SEM begründete sein Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch im Wesentlichen damit, das Bundesverwaltungsgericht habe sich in seinem Urteil E-617/2020 vom 31. August 2023 im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs mit dem Aspekt des Kindeswohls auseinandergesetzt. Die mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten Schreiben seien, mit Ausnahme der Schulzeugnisse, nur wenige Tage nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entstanden; es handle sich um Gefälligkeitsschreiben mit nur geringem Beweiswert, die

nicht geeignet seien, an den Feststellungen im Beschwerdeurteil etwas zu ändern. Seit diesem Urteil seien nur sechs Monate vergangen, weshalb die heutige Situation mit derjenigen im Urteilszeitpunkt noch vergleichbar sei. Auch die Geburt des jüngsten Kindes am (...) vermöge die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht in Frage zu stellen.

E. 6.2

In der Beschwerdeeingabe wurde zunächst gerügt, das SEM habe seinen Nichteintretensentscheid erst nach über fünf Monaten gefällt und damit seine Behandlungsfrist von fünf Tagen massiv überschritten. Hingegen sei nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführenden ihre Mitwirkungspflicht nicht erfüllt hätten. Es sei befremdlich, dass das SEM sich nicht mit den Aspekten der Integration und des Kindeswohls auseinandersetzen wolle, ihnen gleichzeitig aber den Ratschlag erteile, ein Härtefallgesuch im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AsylG bei den kantonalen Behörden zu stellen, bei welchem auch die Integration zu prüfen wäre. Im Weiteren sei davon auszugehen, dass die Integration insbesondere der älteren Tochter (Beschwerdeführerin 3) seit Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. August 2023 weiter fortgeschritten sei. Es sei realitätsfremd, anzunehmen, dass keine eigenständige Sozialisation in der schweizerischen Lebenswirklichkeit stattgefunden habe. Demnach habe sich der Sachverhalt seit dem Abschluss des ordentlichen Verfahrens stark verändert und lasse den Wegweisungsvollzug nunmehr als unzumutbar erscheinen.

E. 7.1

Nach Überprüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM zu Recht und mit zutreffender Begründung auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist.

E. 7.2

Zunächst können die Beschwerdeführenden aus dem Umstand, dass die Vorinstanz die in Art. 111b Abs. 2 AsylG vorgesehene fünftägige Behandlungsfrist überschritten hat, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es handelt sich hierbei um eine Ordnungsfrist, deren Nichteinhaltung nicht automatisch eine vertiefte Behandlung oder die Gutheissung eines Rekurses

E-1216/2024 Seite 8 respektive Gesuchs nach sich zieht (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 257; Urteil des BVGer E-4822/2019 vom 5. November 2019 E. 6.6).

E. 7.3

Sowohl im Wiedererwägungsgesuch vom 15. September 2023 als auch in der Beschwerdeeingabe vom 26. Februar 2024 wird im Wesentlichen Kritik geübt an den Erwägungen betreffend den Aspekt des Kindeswohls in den Entscheidungen des SEM sowie des Bundesverwaltungsgerichts im ordentlichen Verfahren, wobei insbesondere eine ungenügende Berücksichtigung der fortgeschrittenen Integration der beiden älteren Kinder (Beschwerdeführerinnen 3 und 4) in der Schweiz gerügt wird. Hierbei handelt es sich indessen um Umstände, die bereits im Zeitpunkt des ordentlichen Verfahrens bestanden, und daher einer erneuten Überprüfung und Würdigung im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens nicht zugänglich sind (vgl. auch die Ausführungen in vorstehender E. 5.2). Die Beschwerdeführenden haben nicht in stichhaltiger Weise

dargetan, dass in Bezug auf die Integration der Kinder seit dem Ergehen des Beschwerdeurteils vom 31. August 2023 eine wiedererwägungsrechtlich relevante Änderung des Sachverhalts eingetreten wäre. Angesichts der Kürze des Zeitablaufs seit dem Urteil vom 31. August 2023 kann nicht alleine aus diesem auf eine veränderte Ausgangslage geschlossen werden. Die zum Beleg der Integration der Beschwerdeführerinnen 3 und 4 eingereichten Schulunterlagen und Unterstützungsschreiben betreffen im Wesentlichen die bereits im Zeitpunkt des ordentlichen Verfahrens bestehende Situation, und es können diesen ebenfalls keine neuen Sachverhaltselemente entnommen werden. Dass sich aus der Geburt des dritten Kindes der Beschwerdeführerinnen eine wesentliche Änderung der Sachlage im Wegweisungspunkt ergeben würde, wurde weder geltend gemacht, noch ergeben sich hierfür aus den Akten Anhaltspunkte (vgl. hierzu auch angefochtene Verfügung S. 5).

E. 7.4

Insgesamt ist festzustellen, dass die Voraussetzungen zum Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch mangels gehöriger Begründung vorliegend nicht erfüllt waren, weshalb das SEM zu Recht gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG auf dieses nicht eingetreten ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E-1216/2024 Seite 9

E. 9

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung, ebenso wie das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht als gegenstandslos erweisen. Der superprovisorisch angeordnete Vollzugsstopp fällt mit dem heutigen Entscheid dahin.

E. 10

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung – ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit – abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 2000.■ festzusetzen (Art. 1■3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-1216/2024 Seite 10